

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 2/10 R

L 14 U 176/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 U 55/08 (SG Stade)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nieder-
sachsen-Bremen vom 19. November 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in allen Rechtszügen.

Der Streitwert wird auf 9.284,73 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt die Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, sie müsse an diese 9.284,73 Euro zurückzahlen.
- 2 Der Ehemann der Klägerin (Versicherter) bezog von der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Hannoverschen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, wegen eines Arbeitsunfalls vom 7.11.1988 eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vH. Der monatliche Zahlbetrag betrug zuletzt 119,04 Euro.
- 3 Der Versicherte beantragte am 14.12.2007, seine Rentenansprüche mit dem Kapitalwert der Rente nach § 221a Abs 4 SGB VII abzufinden. Diese Vorschrift, auf welche die Beklagte ihn hingewiesen hatte, wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) vom 18.12.2007 (*BGBI I*, 2984) mit Wirkung zum 1.1.2008 eingefügt.
- 4 Die Beklagte bewilligte dem Versicherten in einem an ihn gerichteten Bescheid vom 15.1.2008 ein Recht auf Abfindung seiner laufenden Rentenansprüche in Höhe von 9.284,73 Euro. Dieser Bescheid wurde am 28.1.2008 versandt. Bereits am 24.1.2008 war der Versicherte gestorben. Die Beklagte überwies in Unkenntnis des Todes des Versicherten 9.284,73 Euro auf das von diesem angegebene Bankkonto. Nach dem Tod des Versicherten war die Klägerin alleinige Kontoinhaberin.
- 5 Mit Schreiben vom 31.1.2008 erklärte die Beklagte der Klägerin, dass sie die Abfindungssumme in voller Höhe erstatten müsse. Um Rücküberweisung des Betrages von 9.284,73 Euro binnen zwei Wochen werde gebeten. In einem weiteren Schreiben vom 21.2.2008, das mit "Rückforderungsbescheid" überschrieben und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen war, entschied die Beklagte, die Klägerin sei als Witwe des Versicherten und als Kontoinhaberin des Kontos des Versicherten verpflichtet, den zu Unrecht erhaltenen Betrag von insgesamt 9.284,73 Euro zu erstatten. Die gegen beide Schreiben gerichteten Widersprüche wurden mit Widerspruchsbescheid vom 26.3.2008 zurückgewiesen.
- 6 Das SG Stade hat die Klage, mit der sich die Klägerin "gegen den Bescheid vom 21. Februar 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. März 2008" gewandt hat, abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 19.8.2008). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 19.11.2009). Rechtsgrundlage der Rückforderung sei § 50 Abs 2 Satz 1, Abs 3 SGB X. Die Überweisung der Abfindungssumme auf das vom Versicherten angegebene Konto sei eine Leistung iS des § 50 Abs 2 Satz 1 SGB X. Der Versicherte habe zum Zeitpunkt seines



Todes gegen die Beklagte keinen Anspruch auf die Leistung der Abfindung im Sinne einer gebundenen Entscheidung gehabt (§ 40 Abs 1 SGB I).

- 7 Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin, die Begründung der Bescheide der Beklagten sei falsch. § 40 Abs 1 SGB I sei mit der Folge anzuwenden, dass der Anspruch auf Auszahlung der Abfindung entstanden und gemäß § 1922 BGB auf sie übergegangen sei. Sofern es sich bei § 221a SGB VII überhaupt um eine Sollvorschrift handele, sei das Ermessen äußerst eingeschränkt, denn Sollvorschriften führten in der Regel zu einer gebundenen Entscheidung. Sei aber grundsätzlich nur eine Entscheidung möglich, müsse dieser auch gefolgt werden. Nur bei atypischen Fallgestaltungen dürfe davon abgewichen werden. Vorliegend sei das Ermessen praktisch auf null gesunken mit der Folge, dass es sich um eine gebundene Entscheidung handele. Im Übrigen dürfe die verzögerte Absendung des Bewilligungsbescheides nicht zu ihren Lasten gehen.
- 8 Die Klägerin beantragt,
das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Rückforderungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. März 2008 aufzuheben.
- 9 Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.
- 10 Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

- 11 Die Revision der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 12 Nach § 164 Abs 2 Satz 3 SGG muss die Revisionsbegründung einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. Mit dieser Vorschrift soll zur Entlastung des Revisionsgerichts erreicht werden, dass der Revisionskläger bzw sein Prozessvertreter die Erfolgsaussicht der Revision eingehend prüft und von aussichtslosen Revisionen rechtzeitig Abstand nimmt. Das setzt eine Auseinandersetzung mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung nach den Kriterien voraus, an denen sich auch die revisionsgerichtliche Überprüfung zu orientieren hat (vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 12, 28). Der Revisionsführer darf sich nicht darauf beschränken, die angeblich verletzte Rechtsnorm zu benennen oder die Unvereinbarkeit der von der Vorinstanz vertretenen Rechtsauffassung mit der eigenen aufzuzeigen. Erforderlich sind Rechtsausführungen, die aus seiner Sicht geeignet sind, zumindest einen der gerade das



angefochtene Urteil tragenden Gründe in Frage zu stellen (*BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12 mwN*). Notwendig ist also, dass der Revisionsführer darlegt, weshalb er meint, das LSG habe sein Urteil auf eine Verletzung des Bundesrechts gestützt.

- 13 Diesen Anforderungen wird die von der Klägerin mit Schriftsatz vom 17.2.2010 eingereichte Revisionsbegründung nicht gerecht. Die Klägerin hat sich nur mit der Begründung der Verwaltungsentscheidung befasst. Außer im Revisionsantrag wird das Urteil des LSG nicht einmal erwähnt. Mit keinem Wort deutet die Klägerin an, worin sie eine die Entscheidung des LSG tragende Verletzung von Bundesrecht sieht. Die Klägerin hat nur sinngemäß dargetan, weshalb sie meint, entgegen den Verwaltungsentscheidungen einen Rechtsgrund für das Behaltendürfen des von der Beklagten ausgezahlten Betrages zu haben.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3 und § 47 Abs 1 Satz 1 GKG. Entgegen der Auffassung des LSG zählt die Klägerin nicht zum kostenfrei gestellten Personenkreis des § 183 SGG. Sie gehört auch nicht im Falle des Obsiegens zum Personenkreis nach § 183 Satz 1 und 2 SGG, so dass § 183 Satz 3 SGG nicht anwendbar ist. Denn sie wäre auch dann kein Leistungsempfänger oder Hinterbliebenenleistungsempfänger iS des § 183 Satz 1 SGG, weil sie durch den Prozesserverfolg kein eigenes (originäres oder abgeleitetes) Recht auf die Sozialleistung "Abfindung" erlangte, sondern allenfalls nur ein durch Erbschaft übergegangenes Recht auf das Behaltendürfen des Erlangten hätte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)